



# Landkreis Görlitz

## Vorlage Nr. BV/070/2024

Geschäftsbereich  
Landrat

| Beratungsfolge                   | Termin     | Zuständigkeit | Status der Sitzung |
|----------------------------------|------------|---------------|--------------------|
| Finanzausschuss                  | 18.11.2024 | Vorberatung   | nicht öffentlich   |
| Hauptausschuss                   | 19.11.2024 | Vorberatung   | nicht öffentlich   |
| Kreistag des Landkreises Görlitz | 11.12.2024 | Entscheidung  | öffentlich         |

**TOP**            **Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2023**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss per 31.12.2023 des Landkreises Görlitz in der Fassung vom 08.10.2024 mit Anhang und Rechenschaftsbericht entsprechend § 88c SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO nach Durchführung der örtlichen Prüfung fest.
2. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2023 des Landkreises Görlitz wird zur Kenntnis genommen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

|                                  |                                     |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| Belastungen im laufenden HH-Jahr |                                     |
| Veranschlagt unter Budget        |                                     |
| Belastung der Folgejahre         | 276.206.568,44 EUR (Vorbelastungen) |

## **Begründung**

Der vorgelegte Jahresabschluss per 31.12.2023 war entsprechend § 104 SächsGemO und § 64 SächsLKrO vom Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises für das Jahr 2023 vermittelt, im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht, die vorgeschriebenen Bestandteile enthält und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde in erster Fassung am 30.06.2024 aufgestellt, vom Landrat unterschrieben und am 30.06.2024 zur örtlichen Prüfung vorgelegt. Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde für die Erstfassung eingehalten.

Die örtliche Prüfung der 1. Fassung erfolgte ab dem 08.07.2024 bis zum 30.08.2024. Vom 09.10.2024 bis 16.10.2024 erfolgte die Anschlussprüfung der 2. Fassung vom 08.10.2024. Auf Grundlage der übergebenen 2. Fassung wurde der vorliegende Bericht erstellt.

Nach § 88c Abs. 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen. Die Vorlage an den Kreistag erfolgt im Dezember 2024 und ist damit fristgerecht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte entsprechend der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Die örtliche Prüfung wurde so ausgerichtet, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erkannt wurden.

Die Vermögensrechnung weist per 31.12.2023 eine Bilanzsumme von 526.323.884,34 EUR aus.

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Die Gesamtergebnisrechnung weist für              |                                  |
| das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag         | i.H.v. 24.968.591,34 EUR und     |
| für das Sonderergebnis einen Überschuss           | <u>i.H.v. 13.772,76 EUR</u> aus. |
| Für das Gesamtergebnis ergibt sich ein Fehlbetrag | i.H.v. 24.954.818,58 EUR.        |

Auf Grundlage des § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO wird ein aus Abschreibungen des Altvermögens resultierender Fehlbetrag in Höhe von 3.953.492,28 EUR mit dem Basiskapital verrechnet. Der daraus resultierende Fehlbetrag des verbleibenden Gesamtergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist, beträgt 21.001.326,30 EUR.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses erteilt das Rechnungsprüfungsamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach pflichtgemäßer Prüfung empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, den Jahresabschluss per 31.12.2023 des Landkreises Görlitz mit Anhang und Rechenschaftsbericht dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

Der Kreistag ist nach § 24 Abs. 2 Nr. 17 SächsLKrO i. d. F. vom 29.04.2024 zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses.

**Anlagen:**

- Jahresabschluss per 31.12.2023 in der Fassung vom 08.10.2024 mit Anhang und Rechenschaftsbericht
- Bericht vom 30.10.2024 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2023 des Landkreises Görlitz

Zur Information: **Die Anlagen sind im Ratsinformationssystem SessionNet eingestellt.**